

Satzung
der
Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf 1931 e.V.

Sportgruß:

„Auf die Sportkameradschaft ein dreifaches Hipp-Hipp-Hurra“

Vorwort:

Die „Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf 1931 e.V.“ wurde am Sonntag, dem 22. März 1931, im 450 Jahre alten Gasthof „Zum Stern“ in Hüttenbach unter dem Namen „Spielvereinigung Hüttenbach 1931“ als Fußballsportverein von 33 Männern gegründet. Damals konnte der dreimalige Deutsche Meister „Spielvereinigung Fürth“ als Patenverein gewonnen werden. Ein Jahr zuvor, 1930, wurde im Nachbarort Simmelsdorf unter Beteiligung von Hüttenbacher Fußballspielern der „Sportverein Simmelsdorf“ ins Leben gerufen. Um 1936 löste sich der „SV Simmelsdorf“ auf. Nach dem 2. Weltkrieg wurde noch im Jahre 1945 nunmehr die „Sp.Vgg. Hüttenbach“ wiedergegründet. Im Jahre 1960 änderte diese „Sp.Vgg. Hüttenbach“ ihren Vereinsnamen und vereinigte ihn mit dem Ortsnamen „Simmelsdorf“ zur

„Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf 1931“.

Der heutige Verein bezieht sich zwar rechtlich und historisch auf die Tradition der „Spielvereinigung Hüttenbach“, sieht sich jedoch ebenfalls in der Tradition des „Sportvereins Simmelsdorf“ stehend. Im Jahre 1971 wurde die Spielvereinigung in das Vereinsregister eingetragen. Aus dem ursprünglich reinen Fußballverein ist nach dem Krieg ein Sportverein geworden, der zwar in erster Linie den Fußballsport als seine Hauptaufgabe betrachtet, aber dennoch mehrere Abteilungen unter seinem Dach vereinigt. Es sind dies im Jahre 1992 eine Gymnastikabteilung mit den Unterabteilungen Damengymnastik, Aerobic und Kinderturnen, eine Tischtennisabteilung und die seit 1947 bestehende Schachabteilung.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1992 wurde nachfolgende neue Vereinssatzung beschlossen (geändert in § 5 Abs. 2 auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. März 1994):

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsjahr, Vereinsfarben, Wappen

(1) Der Verein trägt den Namen „Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf 1931 e.V.“ (in Kurzschreibweise: „Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf“).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hüttenbach. Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr). Das Vereinsjahr bzw. Spieljahr bzw. der Beginn der jeweiligen Funktionärstätigkeit orientiert sich am Wettkampffjahr des jeweiligen Fachverbandes. Für die Vorstandschaft gilt hierbei das gleiche wie bei der Fußballabteilung.

(4) Der Verein führt die Vereinsfarben blau-weiß bzw. die Traditionsfarben blau-weiß-schwarz. Der Verein führt ein schräg zweigeteiltes Wappen in den Vereinsfarben. Das Wappen ist dem Anhang 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 mit 68 AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Ausübung von Sport jedweder Art, insbesondere des Fußballsports. Er bezweckt hierbei die körperliche Ertüchtigung der Bevölkerung jeder Schicht. Zweck des Vereins ist des Weiteren der Bau und die Erhaltung von Sportstätten, sowie die Erhaltung sportlicher Traditionen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Durch Beteiligung an den Veranstaltungen und Wettkämpfen der jeweiligen Fachverbände oder nur durch regelmäßige Übungsstunden.
2. Durch intensive Jugendarbeit, um so den Jugendlichen eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung zu ermöglichen und den Erhalt des Vereins auch in Zukunft zu sichern.
3. Durch den Ausbau und den Erhalt der Vereinssportanlage insbesondere den Bau, die Erweiterung und die Erhaltung von Sportplätzen, Sportstätten und des Sportheims.
4. Durch den Erhalt von sportlichen und Vereinstraditionen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern (Sportler und Funktionäre),
2. passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder) und
3. Ehrenmitglieder (vgl. Anhang 1).

(2) Aufnahmefähig ist grundsätzlich jede Person, gleich welchen Alters, Geschlechts und Volkszugehörigkeit.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme.

(4) Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung zum Ausschuss und Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Neuanträge sind nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

1. den freiwilligen Austritt,
2. den Ausschluss und
3. den Tod.

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft. Das Ausscheiden aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mit der Austrittserklärung hat das Mitglied auch das Vereinsvermögen zurückzugeben, das ihm zur Benutzung überlassen worden ist.

(7) Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Der Ausschuss muss über die Berufung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungserklärung entscheiden. Anschließend besteht noch die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde muss schriftlich innerhalb eines Monats von Betroffenen eingelegt werden. Der Ausschluss ist erst mit Rechtskraft der Entscheidung gültig. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

(8) Für einen Ausschluss können insbesondere folgende Gründe maßgeblich sein:

1. Wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
2. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt und sich so der Mitgliedschaft unwürdig macht.
3. Wenn ein Mitglied bewusst gegen die Vereinsziele arbeitet.

4. Wenn ein Mitglied den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates und des Ausschusses sowie den Anordnungen der Vorstandschaft innerhalb der Bestimmungen dieser Satzung nicht nachkommt.

(9) Wiederaufnahme ist zulässig; hierüber entscheidet der Verwaltungsrat nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen. Bei der Mitgliederversammlung besteht ab 18 Jahren aktives und passives Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sollen am Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, für seine Mitgliedschaft und seine Verdienste um den Verein geehrt zu werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. Die Ehrenordnung ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anhang 1 beigelegt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder sollen an den angesetzten Trainingsstunden und Wettkämpfen teilnehmen und pünktlich erscheinen. Dabei ist den Anordnungen des Trainingsleiters und des Spielleiters Folge zu leisten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag und ein eventueller Aufnahmebeitrag, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie sonstige Leistungen sind pünktlich zu entrichten.

(3) Den Anordnungen der Vorstandschaft und der Sparten- und Spielleiter sowie den Beschlüssen des Verwaltungsrates, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist nachzukommen.

(4) Alle Mitglieder, also aktive, passive und Ehrenmitglieder, sollen die Zielsetzung des Vereins auch in der Öffentlichkeit vertreten.

(5) Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren hat darüber hinaus die Verpflichtung - im Rahmen seiner Abteilung und falls die Notwendigkeit besteht - jährlich mindestens zehn Arbeitsstunden am Sportgelände (nicht gerechnet Veranstaltungen) zu absolvieren. Hilfsweise kann dies auch durch Abgeltung in Geld erfolgen. Die Notwendigkeit und die Höhe einer Abgeltung durch Geld legt die Vorstandschaft fest. Bei der Fußballabteilung wird es jedoch immer notwendig sein, Arbeitsdienst festzulegen.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft,
2. der Ausschuss,
3. der Verwaltungsrat und
4. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Wahlperiode beträgt für die Vereinsfunktionäre ein Jahr; für die Vorstandschaft und den Ausschuss zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlen innerhalb der Wahlperiode, z.B. bei Rücktritt, endet die Wahlperiode des Neugewählten zu dem Zeitpunkt, an dem die Wahlperiode der anderen Funktionäre auch enden würde.

§ 7 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 3. Vorsitzenden,
4. dem Kassier und
5. dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vertretungsbe-rechtigt in rechtlicher Hinsicht sind jedoch nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier, und zwar immer nur jeweils zwei gemeinsam. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassier vertreten den Verein nach außen. In Vorstandschaftssitzungen haben jedoch alle Vorstandsmitglieder das gleiche Stimmrecht.

(3) Der 3. Vorsitzende leitet den Vereinsausschuss und setzt dessen Sitzungen an. Er ist Mitglied des Vereinsausschusses.

(4) Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in der Satzung festgelegt sind. Beschlüsse der Vorstandschaft sind gültig! Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind rechtswirksam, wenn drei Mitglieder zustimmen. Einzelausgaben, die die jährliche Beitragseinnahme übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Wenn der Geschäftswert eines Rechtsgeschäftes den Betrag von Euro 150,- im Einzelfall übersteigt, soll das Rechtsgeschäft nur vorgenommen werden, wenn ein Vorstandschaftsbeschluss vorliegt. Wenn diese Bestimmung nicht eingehalten wird, hat dies auf die Rechtswirksamkeit keinen Einfluss.

(6) Die Vorstandschaft bleibt immer bis zur Neuwahl einer Vorstandschaft im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist ggf. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dieser Posten für die laufende Amtsperiode neu zu besetzen. Dies entscheiden die verbliebenen Vorstandsmitglieder.

(7) Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist es, im Verhinderungsfall seiner Stellvertreter in der vorstehenden Reihenfolge, Mitgliederversammlungen und

Verwaltungsratssitzungen einzuberufen und zu leiten. Der 3. Vorsitzende kann von der Vorstandschaft veranlasst werden, eine Ausschusssitzung einzuberufen.

(8) Die Vorstandschaft hat das Recht, Spartenleiter während der Amtsperiode neu zu besetzen, wenn der Posten frei wird. Spartenleiter können im Einzelfall von der Vorstandschaft ihres Postens enthoben werden. Dies gilt insbesondere bei grober Nichterfüllung oder Verletzung ihrer Aufgaben.

§ 8 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus fünf Personen zzgl. des 3. Vorsitzenden. Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Eine Ausnahme bildet der 3. Vorsitzende, der den Ausschusssitzungen vorsteht und dem Ausschuss kraft seines Amtes angehört.

(2) Der Ausschuss ist zuständig für die Entscheidung bei der Berufung über den Ausschluss eines Mitglieds. Hierbei ist der 3. Vorsitzende nicht stimmberechtigt. Des Weiteren organisiert der Ausschuss die Vereinsveranstaltungen und Vereinsausflüge.

(3) Beschlüsse des Ausschusses werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

(4) Ausschusssitzungen werden vom 3. Vorsitzenden, ersatzweise von einem aus der Mitte des Ausschusses gewählten Vertreter, einberufen und geleitet.

(5) Von den Ausschusssitzungen ist durch ein Ausschussmitglied eine Ergebnisniederschrift zu erstellen. Diese Niederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben und der Vorstandschaft übergeben. Bei wichtigen Beschlüssen (z.B. die Berufung über einen Ausschlussbeschluss) muss die Niederschrift von den Ausschussmitgliedern unterschrieben werden.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. der Vorstandschaft,
2. dem Vereinsausschuss,
3. allen weiteren gewählten und ehrenamtlichen Funktionären des Vereins und
4. den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat soll von der Vorstandschaft zur Entscheidungsfindung bei wichtigeren Maßnahmen zwischen zwei Mitgliederversammlungen herangezogen werden.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei unentschiedener Abstimmung hat der jeweilige Vorsitzende eine weitere Stimme.

(4) Verwaltungsratssitzungen werden von der Vorstandschaft einberufen und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter in der vorstehenden Reihenfolge, geleitet.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Gesamtvereins. Gäste können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Es besteht die Möglichkeit, den Verein in Abteilungen aufzugliedern. In diesem Falle könnten Abteilungs-Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Dort werden dann die einzelnen Abteilungsfunktionäre gewählt, und es wird über wichtige Angelegenheiten der Abteilung entschieden. Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins kann jedoch Beschlüsse dieser Abteilungs-Mitgliederversammlungen wieder aufheben.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
- die Verlesung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisoren,
- die Wahl der Vorstandschaft,
- die Wahl der Ausschussmitglieder,
- die Wahl der Sparten- bzw. Abteilungsleiter (nicht der Übungsleiter) der
 - Fußballabteilung: 1. und 2. (ggf. auch 3.) Spielleiter, Gesamtjugendleiter, Jugendleiter und
 - anderer Abteilungen: Spartenleiter, Jugendleiter (soweit Bedarf),
- die Wahl der Kassenrevisoren,
- die Bestimmung des Wahlvorstandes,
- die Entlastung der Vorstandschaft,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eines evtl. Aufnahmebeitrages,
- die Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- die Beschwerde über Ausschlussbeschlüsse durch die Vorstandschaft bzw., nach der Berufung, durch den Ausschuss,
- die Beschwerde über abgelehnte Aufnahmegesuche,
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem weiteren Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung in der zuständigen Tageszeitung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, gleichgültig der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder gefasst; dies gilt nicht für Satzungsänderungen (§ 13) und für die Auflösung des Vereins (§ 14). Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend. Es sei denn, es stehen rechtliche oder tatsächliche Gründe dagegen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Beifügung einer Anwesenheitsliste zu erstellen. Stimmberechtigt sind alle

Vollmitglieder des Vereins, das heißt alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in der vorstehenden Reihenfolge, geleitet.

(7) Zur Durchführung von Neuwahlen wird ein Wahlvorstand bestimmt. Dieser besteht aus drei Personen und bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Beisitzer des Wahlausschusses. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, bei einstimmigem Einverständnis und falls nur eine Person zur Wahl steht, auch per Handaufhebung.

(8) Falls dringende Vereinsangelegenheiten es erfordern, muss eine weitere Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist des Weiteren dann einzuberufen, wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen von der Vorstandschaft verlangt. Die Vorstandschaft hat hierzu eine Frist von vier Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ggf. weiterhin bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.

(9) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu erstellen und von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11

Besondere Funktionen

(1) Die Vorstandschaft kann für besondere Zwecke und befristet einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betreuen. Diese Mitglieder können zum Zwecke der Beratung zu Verwaltungsratssitzungen bzw. zu Vorstandssitzungen berufen werden und haben dort volles Stimmrecht. Beispiele solcher Sonderaufgaben wären ein Bauausschuss bei bestimmten Baumaßnahmen oder ein Festausschuss für größere Veranstaltungen oder Jubiläen.

(2) Die Kassenrevisoren, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen, werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie geben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt. Anschließend stellen sie Antrag auf Entlastung des Kassiers durch die Mitgliederversammlung. Es müssen immer zwei Kassenprüfer gewählt werden.

(3) Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft muss, für nur am Trainingsbetrieb teilnehmende Mannschaften kann ein Spielleiter gewählt werden. Der 1. Spielleiter der Fußballabteilung ist gleichzeitig Leiter der Fußballabteilung. Für die dem Verband gemeldeten Jugendmannschaften werden ein Gesamtjugendleiter und Jugendleiter gewählt. Die Jugendmannschaften werden vom Gesamtjugendleiter geführt und von den einzelnen Jugendleitern vertreten. Gleiches gilt für die weiteren Abteilungen.

(4) Der Platzwart wird von der Vorstandschaft eingesetzt. Gleiches gilt für einen eventuellen Ball- und Gerätewart.

(5) Bei Bedarf können jederzeit weitere Funktionen eingeführt werden.

(6) Während des Jahres kann die Vorstandschaft, bei den Jugendmannschaften der Gesamtjugendleiter, einzelne Spielleiter oder Funktionäre im gegenseitigen Einvernehmen einsetzen. Dies gilt nicht für die Ausschussmitglieder. Ausscheidende Mitglieder werden bei der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode neu gewählt.

(7) Jede Mannschaft wählt aus ihren Reihen einen Spielführer und Stellvertreter. Der Spielführer vertritt die Interessen seiner Mannschaftskameraden.

§ 12 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Geldmitteln und den Sachwerten des Vereins.

(2) Es wird von der Vorstandschaft, die Geldmittel insbesondere vom Kassier, verwaltet. Bei einzelnen Teilen des Sachvermögens besteht die Möglichkeit der Delegation auf andere Vereinsmitglieder.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden notwendig. Für eine Änderung der §§ 1, 13 und 14 wird eine Fünftelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder bei einer Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Behördlich vorgeschriebene Satzungsänderungen werden von der Vorstandschaft in die Satzung aufgenommen. Dies ist der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sein, davon müssen mindestens fünf Sechstel einer Auflösung zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss nötigenfalls eine neue, eigens zu diesem Zweck anberaumte außerordentliche Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft angesetzt werden. Diese ist binnen drei Monaten einzuberufen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes verfügt die außerordentliche Mitgliederversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das Vereinsvermögen darf nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten nur für gemeinnützige Zwecke im Gemeindegebiet verwendet werden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 15
Mitgliedschaft bei Verbänden

(1) Der Verein gehört dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und dessen Fachverband, dem Bayerischen Fußball-Verband e.V. (BFV), an.

(2) Bei Bedarf kann sich der Verein jederzeit an weitere Fachverbände des Bayerischen Landes-Sportverbandes anschließen.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Im Verhältnis der Mitglieder zum Verein und umgekehrt, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

(2) Diese Satzung wurde am 8. Mai 1992 beschlossen. Sie tritt am folgenden Tag in Kraft.

Hüttenbach,
den 8. Mai 1992 / 4. März 1994

Spielvereinigung
Hüttenbach-Simmelsdorf 1931 e.V

B. Hutzler
1. Vorsitzender

P. Gumann
2. Vorsitzender

W. Scheuring
3. Vorsitzender

N. Laus
Kassier

H. Siegl
Schriftführer

Anhang 1

Ehrenordnung der Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf 1931 e.V.

§ 1 Ehrungen

Die Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf 1931 e.V. kann Verdienste um den Verein durch folgende Ehrungen würdigen:

1. Durch Verleihung
 - a) der Spielernadel,
 - b) der Vereinsnadel,
 - c) der Verdienstnadel und
 - d) des Ehrenbriefs.
2. Durch Ernennung zum
 - a) Ehrenspielführer,
 - b) Ehrenmitglied und
 - c) Ehrenvorsitzenden.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Verleihungen nach § 1 Abs. 1 ist die Vorstandschaft, für die Ernennungen nach § 1 Abs. 2 ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zuständig.

§ 3 Verleihungen

(1) Die Spielernadel wird in folgenden Stufen verliehen:

1. In "Bronze" für 10jährige ununterbrochene aktive Betätigung bei der Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf,
2. in "Silber" für 15jährige ununterbrochene aktive Betätigung bei der Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf,
3. in "Gold mit Zahl 20" für 20jährige ununterbrochene aktive Betätigung bei der Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf,
4. in "Gold mit Zahl 25" für 25jährige ununterbrochene aktive Betätigung bei der Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf und
5. analog für je weitere 5 Jahre.

(2) Die Vereinsnadel wird in folgenden Stufen verliehen:

1. In "Silber" für 25jährige ununterbrochene Vollmitgliedschaft in der Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf,
2. in "Gold mit Zahl 40" für 40jährige ununterbrochene Vollmitgliedschaft in der Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf,
3. in "Gold mit Zahl 50" für 50jährige ununterbrochene Vollmitgliedschaft in der Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf und
4. analog für weitere 10 Jahre.

(3) Die Verdienstnadel wird für besondere Verdienste um die Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf verliehen

1. in "Silber" (große Verdienste) und
2. in "Gold" (außergewöhnliche Verdienste). Die Verdienstnadel kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

(4) Der Ehrenbrief wird verliehen für

1. für 60jährige Vollmitgliedschaft in der Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf oder
2. für besondere Verdienste um die Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf (z.B. langjährige Funktionärstätigkeit).

(5) Als aktive Betätigung gilt die Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Fachverbände des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) im Rahmen einer Vollmitgliedschaft bei der Sp.Vgg. Hüttenbach-Simmelsdorf.

(6) Die Vollmitgliedschaft beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(7) Bei jeder Verleihung ist eine Besitzurkunde auszuhändigen.

§ 4 Ernennungen

(1) Zu Ehrenspielführern können Spieler ernannt werden, die in einer Erwachsenemannschaft besonders vorbildlich aufgetreten sind und sich sportliche Verdienste erworben haben.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit - insbesondere als Funktionär - besondere Verdienste erworben haben.

(3) Zu Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt haben.

(4) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Ehrenspielführer erhalten eine Ernennungsurkunde.

(5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu Verwaltungsratssitzungen einzuladen und haben dort volles Stimmrecht. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind beitragsfrei.

§ 5 Weitere Ehrungen

Die Vorstandschaft kann zusätzliche Ehrungen durch Verleihung von Urkunden (z.B. bei Meisterschaften oder großen Erfolgen) vornehmen, ohne dass damit irgendwelche Rechte verbunden sind.

§ 6 Entzug von Ehrungen

Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das den Ausschluss zur Folge hat, durch die Vorstandschaft entzogen werden.

§ 7 Schlussbestimmung

Ehrungen nach § 3 Abs. 3 und 4 und nach § 4 sind nur restriktiv zu vergeben.

Anhang 2

Vereinswappen
der
Spielvereinigung Hüttenbach-Simmelsdorf 1931 e.V.

